

Änderungsantrag für die 13. Sitzung des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur

der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms, Matthias Gastel, Stephan Kühn, Markus Tressel, Tabea Rößner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung der Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der
Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
– Drucksachen 18/1280 –**

**Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzver-
ordnung – 16. BImSchV)**

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2 (zu § 4) wird Nummer 6.5, (Gl. 21) wie folgt geändert:

a. Die Wörter: „ $C_2=40$ – Abschirmfaktor für Bahnstrecken mit Schallquellenarten nach den Tabellen 5 und 13,“ werden gestrichen.

b. Die Wörter

„ $C_2=20$ Abschirmfaktor für Bahnstrecken mit Schallquellenarten nach den Tabellen 5 und 13,“

werden durch die Wörter

„ $C_2=20$ – Abschirmfaktor für Bahnstrecken mit Schallquellenarten nach den Tabellen 5 und 13 und für flächenhafte Bahnanlagen mit Schallquellenarten nach Tabelle 10,“

ersetzt.

Berlin, den 23.06.2014

Begründung

Die Berechnungen zur Schallausbreitung führen nach der Rechenvorschrift der neuen „Schall 03“ durch den abweichend von der ISO 9613-2 festgelegten Wert für den Abschirmfaktor von $c_2=40$ zu geringen Pegelwerten. Der Schallpegel verringert sich bei Anwendung des in der Verordnung vorgesehenen Wertes für den Abschirmfaktor $c_2=40$ gegenüber dem normgerechten Wert nach ISO 9613-2 von $c_2=20$ zum Beispiel bei 1.000 Hz und einer 2-Meter-Lärmschutzwand bei einem Immissionsort von 25 Metern Entfernung von der Gleisachse und 3,5 Metern über Schienenoberkante um 2,6 dB(A).¹ Durch die vorgesehenen Änderungen würde der eigentlich im März 2013 abgeschaffte Schienenbonus von 5 dB(A) praktisch teilweise wieder eingeführt. Das ist gerade für betroffene Anwohner von vielbefahrenen Eisenbahnstrecken nicht hinnehmbar. Der Bundestag würde dadurch gegen seine bisherigen Beschlüsse handeln.

¹ Vgl.: Jäcker-Cüppers/Arbeitsring Lärm der DEGA, „Stellungnahme des ALD zur Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“, Ausschuss-Drucksache 18(15)48-D, 30.05.2014, S. 5